

Kriterienkatalog

für die Vergabe des „Qualitätssiegels für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen (Bachelor of Science Psychology)“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)

(Stand 23.03.2023 nach Beschluss des Vorstands der DGPs vom 17.03.2023)

Das Qualitätssiegel für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen kann für Bachelor of Science-Studiengänge beantragt werden, an denen bereits mindestens zwei Jahrgänge einen B.Sc.-Abschluss erlangt haben.^{1,2} Die Qualitätskriterien gelten für Bachelorstudiengänge, in denen die Psychologie in der Breite ihrer Grundlagen- und Anwendungsfächer vertreten ist (polyvalente Studiengänge mit und ohne Möglichkeit, die Voraussetzungen zur Approbation zu erwerben). Die beantragende Hochschule soll zu Inhalt und Struktur sowie zur Wissenschaftlichkeit und Forschungsorientierung des Studiengangs anhand des folgenden Kriterienkatalogs Stellung nehmen.

Aspekt 1: Inhalt und Struktur des Studiengangs

Inwiefern orientiert sich der Studiengang an den Empfehlungen der DGPs aus dem Jahre 2014?

Hintergrund: Bachelorstudiengänge in Psychologie sollten nach Auffassung der DGPs möglichst vergleichbar sein, um den Studierenden Ortswechsel beim Übergang in ein konsekutives Masterstudium zu ermöglichen und ein möglichst einheitliches Qualifikationsprofil aller Bachelorabsolventinnen und -absolventen zu erreichen. Daher ist sicherzustellen, dass in Bezug auf Inhalt und Struktur eines psychologischen Bachelorstudiengangs bestimmte Mindestanforderungen (vgl. Abele-Brehm et al., 2014³) erfüllt sind.

Folgende Fragen sind nach Sichtung des Modulhandbuchs bzw. der Studien- und Prüfungsordnung sowie nach Selbstauskunft durch das antragstellende Institut von den Gutachtenden mit „ja“ oder mit „nein“ zu beantworten. Die Nummerierung und die Fragestellung sind dem Fragenkatalog entnommen.

1. Die antragstellende Einrichtung wird gebeten darzulegen, in welchem Umfang (SWS und Leistungspunkte nach ECTS), in welcher Form (Veranstaltungsform: Vorlesung, Seminar, Übung etc.), in welchem Verpflichtungsgrad (Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul, Wahlmodul) die folgenden Bereiche der Psychologie gelehrt werden und durch welche Lehrenden-Gruppe die Lehre in den beiden letzten vollständigen Studienjahren erbracht worden ist.
 - a. Gibt es ein Einführungsmodul, welches die Geschichte der Psychologie, wissenschaftliches Arbeiten sowie wissenschaftstheoretische Inhalte im Umfang von mindestens 2 LP vermittelt? Wenn nein: Ist die Vermittlung dieser Inhalte im entsprechenden Umfang in anderer Form innerhalb des Studiengangs gewährleistet?
 - b. Werden alle Grundlagendisziplinen der Psychologie (Allgemeine Psychologie; Entwicklungspsychologie; Biologische Psychologie; Sozialpsychologie; Differentielle und Persönlichkeitspsychologie)
 - i. *jeweils* in einem Umfang von mindestens 10 LP (Allgemeine Psychologie⁴) bzw. mindestens 5 LP (alle anderen Grundlagenmodule) pro Modul verpflichtend gelehrt?
 - ii. *insgesamt* in einem Umfang von mindestens 36 LP verpflichtend gelehrt?

¹ Neue Studiengänge, die zu mindestens 66% unverändert gegenüber Studiengängen sind, denen bereits ein Qualitätssiegel verliehen wurde, erfordern keine neue Beantragung. Ein Beispiel hierfür könnten im Rahmen des neuen PsychThG entwickelte B.Sc.-Programme in Psychologie sein, die aus einem bereits laufenden ‚klassisch polyvalenten‘ B.Sc.-Studiengang Psychologie hervorgehen.

² Neue Studiengänge, die zu mindestens 66% unverändert gegenüber unmittelbar vorhergehenden Studiengängen sind, können die beiden letzten Jahrgänge des unmittelbar vorhergehenden Studiengangs für die Beantwortung der Fragen 12 bis 14 heranziehen.

³ Abele-Brehm, A., Bühner, M., Deutsch, R., Erdfelder, E., Fydrich, T., Gollwitzer, M. et al. (2014). Bericht der Kommission „Studium und Lehre“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. *Psychologische Rundschau*, 65(4), 230–235.

⁴ „Allgemeine Psychologie“ wird häufig in mehrere Module (z.B. „Allgemeine Psychologie I“, „Allgemeine Psychologie II“ oder „Wahrnehmung, Kognition, Sprache“, „Lernen, Motivation, Emotion“ o.ä.) aufgeteilt. Gemeint ist hier, dass die Summe der Leistungspunkte über alle Module der Allgemeinen Psychologie hinweg mindestens 10 betragen muss.

- c. Werden die Module „Statistik“ und „Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten“ (einschl. Psychologische Methodenlehre sowie Versuchsplanung und -auswertung) *insgesamt* in einem Umfang von mindestens 14 LP verpflichtend gelehrt?
 - d. Werden grundlegende Module „Psychologische Diagnostik“ und „Diagnostische Verfahren“ *insgesamt* in einem Umfang von mindestens 8 LP verpflichtend gelehrt? Werden in diesem Rahmen psychologische Testverfahren gelehrt?
 - e. Werden mindestens drei ‚klassische‘ Anwendungsdisziplinen der Psychologie (Klinische Psychologie, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Pädagogische Psychologie) verpflichtend gelehrt? Eines der klassischen Anwendungsfächer kann durch ein anderes Anwendungsfach ersetzt werden.
 - f. Werden die Basismodule der Anwendungsfächer in einem Umfang von jeweils mindestens 6 LP gelehrt?
 - g. Bestehen die grundlegenden Module bzw. Basismodule in den Bereichen (i) Methodenlehre und Diagnostik, (ii) psychologische Grundlagen sowie (iii) Anwendungsfächer jeweils in der Mehrheit nicht ausschließlich aus Vorlesungen (sondern auch aus Seminaren, Übungen und/oder Praktika)? [Hinweis: Eine genaue Definition zur Bestimmung ‚der Mehrheit‘ ist dem detaillierten Fragenkatalog zu entnehmen, den die antragstellenden Institutionen beantworten müssen.] In zweien der drei Bereiche (i), (ii) oder (iii) soll über alle Module eines Bereichs hinweg jeweils die Summe der SWS für Vorlesungen nicht größer als das Doppelte der Summe der SWS für andere Veranstaltungsformen sein; studentische Tutorien sind hierbei ausgenommen. In einem dritten Bereich kann der SWS-Anteil von Vorlesungen größer als das Doppelte der SWS anderer Lehrveranstaltungen sein, er darf aber nicht größer als das Dreifache der SWS anderer Lehrveranstaltungen sein.
 - h. Werden mindestens 75% der zum Studiengang gehörenden Veranstaltungen als Präsenzveranstaltungen vor Ort angeboten? [Hinweis: Dieses Kriterium impliziert nicht eine Kontrolle der Anwesenheit, sondern das *Angebot* von Präsenzveranstaltungen.] Eine Unterschreitung muss begründet und gutachterlich evaluiert werden.
 - i. Ist durch die Studien- bzw. Prüfungs- bzw. Praktikumsordnung eine Qualitätssicherung (im Sinne der fachlichen Betreuung) des Berufspraktikums gewährleistet? Wie sieht diese aus?
 - j. Falls nicht-psychologische Inhalte (z.B. Nebenfach, Importe) im Studiengang vorgesehen sind: liegt deren Umfang bei maximal 25 LP?
 - k. Werden die Module in den Bereichen (i) Methodenlehre und Diagnostik, (ii) psychologische Grundlagen sowie (iii) Anwendungsfächer benotet? [Hinweis 1: Eine Benotung der Module ist geeignet, die Ziele des Qualitätssiegels, die in §§ 1-2 der Präambel niedergelegt sind, zu befördern. Für eine Benotung spricht insbesondere, dass (i) die Studierenden eine Leistungsrückmeldung erhalten (Transparenz), (ii) Studienorte in Fächern verglichen werden können (Vergleichbarkeit), (iii) Bewerbungen auf Studiensemester an ausländischen Universitäten besser verlaufen können (weil unbenotete Module oft mit einer schlechten Benotung übersetzt werden) und (iv) die Gesamtnote (s. Kriterium Nr. 13) auf einer größeren Basis von Modulnoten beruht.] [Hinweis 2: Die Module in den genannten Bereichen sollen in der Regel benotet werden. Ist dies nicht der Fall, müssen die antragstellenden Institutionen dies begründen und gegebenenfalls darlegen, wie die Vergleichbarkeit der studentischen Leistungen gewährleistet wird.]
2. Umfasst die Bachelorarbeit einen Umfang von mindestens 10 LP? [Hinweis: Diese 10 LP müssen ausschließlich für die Bachelorarbeit vorgesehen sein, d.h. sie dürfen nicht auch aus begleitenden Kolloquien oder ähnlichen Veranstaltungen erbracht werden.]

Um die Vergabe eines Qualitätssiegels zu ermöglichen, müssen alle Fragen mit „ja“ beantwortet werden. Abweichungen müssen ggf. erläutert werden.

Inwiefern ist die Vergabe eines akademischen Abschlusses „Bachelor of Science“ vor dem Hintergrund einer forschungsorientierten Ausbildung und einer forschungsförderlichen Sach- und Personalausstattung vor Ort gerechtfertigt?

Hintergrund: Die Psychologie versteht sich als eine theoriebasierte, aber gleichzeitig empirisch arbeitende wissenschaftliche Disziplin. Diesem Selbstverständnis soll auch in der Ausbildung Rechnung getragen werden. Nicht umsonst erhalten Bachelorstudierende den akademischen Grad „Bachelor of Science“. Außerdem stellen eine solide wissenschaftliche Grundausbildung und forschungspraktische Fertigkeiten für Studierende in einem konsekutiven Masterstudiengang Psychologie unverzichtbare Zulassungskriterien dar.

Die Wissenschaftlichkeit bzw. Forschungsorientierung des Studiengangs ist an vier Facetten festzumachen:

- Sind Elemente forschungsorientierten Lehrens (Empiriepraktikum, Projektarbeit etc.) im Curriculum vorhanden? (Hierauf beziehen sich die Fragen Nr. 3-5.)
- Ist eine forschungsförderliche Infrastruktur und Ausstattung für Studierende vorhanden und verfügbar? (Hierauf beziehen sich die Fragen Nr. 6-9.)
- Ist sichergestellt, dass genügend wissenschaftlich qualifiziertes Lehrpersonal (hauptamtlich beschäftigt) vorhanden ist, um die Lehre abzudecken? (Hierauf bezieht sich Frage Nr. 10.)
- Ist das hauptamtlich beschäftigte Personal tatsächlich wissenschaftlich qualifiziert? (Hierauf bezieht sich Frage Nr. 11.)

Folgende Fragen sind nach Sichtung der eingereichten Antragsunterlagen von den Gutachtenden mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten.

3. Empirie- bzw. Experimentalpraktikum.

- a. Ist ein Empirie- bzw. Experimentalpraktikum im Umfang von mindestens 5 LP verpflichtend im Curriculum vorgesehen und werden im Rahmen dieser Veranstaltung eigene empirische Untersuchungen in Kleingruppen (max. 15 Studierende pro Kurs bzw. Veranstaltung) durchgeführt?
- b. Werden die Studierenden im Rahmen des Empirie- bzw. Experimentalpraktikums, oder alternativ im Rahmen eines anderen Pflichtmoduls, mit den Grundprinzipien und den Praktiken offener und transparenter Wissenschaft (Open Science) vertraut gemacht und erwerben die Studierenden Basiskompetenzen im Bereich des Forschungsdatenmanagements (z.B. Aufbereiten eines Datensatzes für ein Repositorium)? Ist dies in der zugehörigen Modulbeschreibung explizit hinterlegt?

4. Ist es nach der Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Praktikumsordnung für die Studierenden möglich (d.h. entweder explizit vorgesehen oder zumindest nicht ausgeschlossen), das Berufspraktikum auch als hochschulinternes Forschungspraktikum zu absolvieren?

5. Sieht die Studien- und Prüfungsordnung bzw. die Modulbeschreibung explizit vor, dass die Bachelorarbeit empirisch orientiert ist? Sofern dies nicht von der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist: Kann das beantragende Institut nachweisen, dass der überwiegende Teil (d.h. mindestens 50%) der Bachelorarbeiten der letzten zwei Jahre empirisch war (d.h. im Gegensatz zu reinen Theoriarbeiten die Auswertung und Interpretation quantitativer oder qualitativer Daten beinhalteten)?

Wenn eine oder mehrere der Fragen 3-5 negativ beantwortet wurden, sollte die antragstellende Einrichtung erläutern, welche anderen Elemente forschungsbezogenen Lehrens Bestandteil des Curriculums sind, die einen vergleichbaren Umfang gewährleisten. Einzelheiten sind den Handreichungen für Gutachtende zu entnehmen.

6. Gibt es in den Räumen der antragstellenden Hochschule eine Fachbibliothek, die für Studierende zugänglich ist? Befindet sich in dieser Bibliothek eine Lehrbuchsammlung für das Fach Psychologie, die (in gedruckter oder digitaler Form) ein breites Spektrum von Lehrbüchern (d. h. z. B. von mehreren Verlagen) vorhält? [Hinweis: Aus dem Antrag muss hervorgehen, in welchem Umfang Zugang zu Lehrbüchern gewährleistet ist.] Stellt die antragstellende Einrichtung den Studierenden kostenfreien Zugang zu einschlägigen psychologischen Fachzeitschriften und fachspezifischen Recherchedatenbanken zur Verfügung (entweder in der eigenen Institution oder über ein Konsortium)? [Hinweis: Dem Antrag ist in jedem Fall eine Liste der Zeitschriften und Datenbanken beizufügen, zu denen die Studierenden kostenfreien Zugang haben.]

7. Gibt es eine Testausleihe, die Studierende nutzen können, und stellt diese eine repräsentative und vom Umfang her angemessene Auswahl von Testverfahren zur Verfügung? [Hinweis: Dem Antrag ist eine Liste der über die Testausleihe verfügbaren Testverfahren beizufügen, zu denen Studierende Zugang haben.]
8. Gibt es genügend Räume, die speziell für die Durchführung empirischer Studien durch Studierende (z.B. im Rahmen von Experimentalpraktika oder Bachelorarbeiten) vorgesehen sind (Laborräume)? [Hinweis: Dem Antrag ist eine Auflistung der Räume einschließlich Quadratmeterzahl und Ausstattung beizufügen.]
9. Haben die Studierenden in ausreichendem Maße Zugang zu weiteren Forschungsressourcen, insbesondere Software zur Datenerhebung (z.B. E-Prime, Unipark), Software zur Datenauswertung sowie weiterer Hardware (wie Laptop-Computer oder Audio-Video-Ausstattung für Beobachtungsstudien).

Wenn eine oder mehrere der Fragen 6-9 negativ beantwortet wurden, soll erläutert werden, wie der Zugang zu den notwendigen Ressourcen und Infrastrukturen für eine forschungsorientierte Ausbildung gewährleistet wird.

10. Verfügt die antragstellende Einrichtung über die nötige Lehrkapazität? Es soll sichergestellt werden, dass ein Institut über hinreichend hauptamtliches Personal verfügt, um den Studiengang auszubringen. Lehrangebote durch nicht-hauptamtliches Personal sollen eine Ergänzung sein, aber nicht notwendig für das Erfüllen der curricularen Aufgaben. Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn die beantragende Institution für den Studiengang
 - a. entweder einen CNW von mindestens 2,0 nachweisen kann. Wenn die Aufnahmekapazität des Studiengangs nach der Kapazitätsverordnung (KapVO) berechnet wird, ist davon auszugehen, dass das vorhandene und das erforderliche Lehrdeputat ausgeglichen sind und das Kriterium bei einem festgelegten CNW \geq 2,0 erfüllt ist. [Hinweis: Die beantragende Institution muss den Nachweis erbringen, dass der offiziell festgelegte CNW tatsächlich erfüllt wird.]
 - b. oder im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zu mindestens 90 % des zu erbringenden Deputats hauptamtliches Personal einsetzt. Zum hauptamtlichen Personal zählen hauptamtliche Professorinnen und wiss. Mitarbeiter, Vertretung-Lehraufträge (temporäre Vertretung für hauptamtliches Personal, z.B. wegen Krankheit, Mutterschutz, Forschungsfreiemester), Titellehre (PD). [Hinweis: Details zu den vorzulegenden Informationen sind dem Fragenkatalog für Antragsteller, Tabelle 1, zu entnehmen.]
11. Können mindestens 75% aller hauptamtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren der jeweiligen Lehrinheit mindestens drei Publikationen in den letzten drei Jahren in einschlägigen psychologischen (d. h. in *PsychInfo* gelisteten) Fachzeitschriften mit Qualitätssicherung (peer-review) vorweisen, die ihren Ursprung (z. B. im Sinne von Datenerhebung oder Seniorautorschaft) an der beantragenden Institution haben? [Hinweise: Eine entsprechende Liste mit Publikationen ist dem Antrag in jedem Fall beizufügen. Bei Neuberufenen ist das Kriterium der beantragenden Institution als Ursprungsort in den ersten drei Jahren ab Berufung nicht anzuwenden. Bei Arbeiten, die nicht in *PsychInfo*-gelisteten Zeitschriften publiziert wurden, soll die Einschlägigkeit anderweitig begründet werden.]

Um die Vergabe eines Qualitätssiegels zu ermöglichen, müssen alle Fragen mit „ja“ beantwortet werden. Wenn eine oder mehrere dieser Fragen mit „nein“ beantwortet wurden, muss die antragstellende Einrichtung deutlich machen, wie die vier oben definierten Facetten (a-d) der Wissenschaftlichkeit/Forschungsorientierung des Studiengangs anderweitig erfüllt bzw. sichergestellt werden. Die Gutachtenden haben dann eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

Weitere Fragen, die von der antragstellenden Einrichtung zu beantworten (und ggf. entsprechend zu belegen) sind:

Die Antworten auf die folgenden Fragen können von den Gutachtenden gegebenenfalls in Ihre Beurteilung einbezogen werden.

12. Wie viele Studierende des jeweiligen Studiengangs waren im vergangenen Kalenderjahr für mindestens drei Monate (à mindestens 15 Stunden pro Monat) als studentische Hilfskraft im Rahmen drittmittelfinanzierter Forschungsprojekte beschäftigt?

13. Wie verteilen sich die Abschlussnoten (auf eine Dezimalstelle genau) der Absolvierenden und Absolventen des Studiengangs (relevant sind die Notenspiegel der vergangenen zwei Jahre, separat ausgewiesen)?
14. Wie oft *kann* eine Modulprüfung laut Prüfungsordnung wiederholt werden? Wie oft *wurden* Modulprüfungen im vergangenen Studienjahr *tatsächlich* in den letzten beiden Studiengangskohorten wiederholt?
15. Wie wird die Qualität des Studiengangs erfasst und sichergestellt? Gibt es ein Qualitätssicherungssystem? Wer ist dafür verantwortlich?
16. Welche Gremien sind an der Entscheidung über curriculare Qualitätssicherungsmaßnahmen beteiligt? Wie sind diese zusammengesetzt? Wie werden ihre Mitglieder bestimmt? Besteht eine studentische Beteiligung in diesen Gremien?